

Kurztitel

Bundessportakademiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 140/1974

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1974

Außerkrafttretensdatum

31.08.2016

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.